

# Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/46

G e s e t z

zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)

vom 17. Dezember 2002

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen  
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation  
Düsseldorf 2005



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	V
<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	VII

### Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	35
Weitere Materialien	41

### Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift



## Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind über das Internet recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ref. Informationsdienste  
Landtagsdokumentation  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2430  
Fax 0211-884-3021  
Mail [landtagsdokumentation@landtag.nrw.de](mailto:landtagsdokumentation@landtag.nrw.de)

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat Informationsdienste  
Infothek  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2112  
Fax 0211-884-3032  
Mail [infodienste@landtag.nrw.de](mailto:infodienste@landtag.nrw.de)



**Beratungsunterlagen und Protokolle**

<u>SPD-Fraktion</u> <u>CDU-Fraktion</u> <u>FDP-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Gesetzentwurf vom 02.10.2002	Drucksache 13/3064	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 69. Sitzung am 10.10.2002 1. Lesung zu Drs 13/3064	Plenarprotokoll 13/69 S. 7044, 7081	8, 11
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 45. Sitzung am 14.11.2002 (nicht öffentlich) zu Drs 13/3064	Ausschussprotokoll 13/711 S. II, 7	18, 19
<u>Ausschuss für Schule und Weiterbildung</u> 27. Sitzung am 27.11.2002 (öffentlich) zu Drs 13/3064	Ausschussprotokoll 13/721 S. III, 31	23, 24
<u>Ausschuss für Schule und Weiterbildung</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 29.11.2002	Drucksache 13/3273	25
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 76. Sitzung am 11.12.2002 2. Lesung zu Drs 13/3064	Plenarprotokoll 13/76 S. 7563, 7696	31, 34

**Beratungsergebnis**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Gesetzesausfertigung des  
Landtagspräsidenten  
vom 11.12.2002

Gesetz  
13/46

35

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Gesetz- und Verordnungsblatt für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
vom 30.12.2002

2002, Nr. 37  
S. 637, 648

39, 40

**Weitere Materialien**

Haushalts- und Finanzausschuss  
Beratungsergebnis  
vom 20.11.2002

Vorlage  
13/1809

41

**Bearbeiterin:**  
Karola Koal  
Düsseldorf, 2005



02.10.2002

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der FDP  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetzes (SchOG)

#### A Problem

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit über 400 Ersatzschulen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich, die nach dem Ersatzschulfinanzgesetz (Gemeindefinanzgesetz) gefördert werden. Zusätzlich bestehen ca. 230 angezeigte allgemeinbildende und berufsbildende Ergänzungsschulen. Ergänzungsschulen können mit Berechtigungen ausgestattet sein.

Die Möglichkeiten der Ergänzungsschulen sind weitreichend. Sie umfassen die Vorbereitung auf die staatlichen Prüfungen (Fachoberschulreife, Abitur) sowie die Vorbereitung auf die internationalen Abschlüsse (Internationales Baccalaurèat u. a.). Die Arbeit der Ergänzungsschulen zeichnet sich dabei besonders durch eigene methodische und didaktische Wege, die Bildung von Leistungsschwerpunkten, berufsorientierten Lehrplänen, die Auflösung von Leistungsstufen und die Betreuung über die Schulzeit hinaus sowie Förderunterricht aus. Als ein besonderes Element ist die Integration normal begabter Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen nach dem KJHG zu benennen.

Fast alle Bundesländer sehen eine Anerkennung von Ergänzungsschulen in unterschiedlicher Form vor. Hier besteht ein Standortnachteil für Nordrhein-Westfalen durch die NRW-spezifische Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 26. April 1996 bei der Erlangung bzw. Nachholung von Schulabschlüssen sowie der steuerlichen Schlechterstellung (30 % Steuerabzugsfähigkeit des Schulgeldes nur bei staatlich anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen).

Datum des Originals: 02.10.2002/Ausgegeben: 04.10.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

**B Lösung**

Durch Änderung des Schulordnungsgesetzes wird auch in Nordrhein-Westfalen das Rechtsinstitut der anerkannten Ergänzungsschulen eingeführt. Neben der Aufwertung dieser Schulen soll damit auch die Möglichkeit der steuerrechtlichen Anerkennung von „anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen“ in bestimmten Fällen eröffnet werden.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Durch die Einführung der anerkannten berufsbildenden Ergänzungsschulen wird auf der Ebene der Bezirksregierungen ein gewisser Verwaltungsmehraufwand entstehen, der sich aber bei der Anzahl der anzuerkennenden Ergänzungsschulen in vertretbaren Grenzen hält. Dem steht andererseits eine nicht unbeträchtliche Entlastung des Landes gegenüber, soweit die Schüler und Schülerinnen dieser anerkannten Ergänzungsschulen anderenfalls öffentliche Schulen besuchen würden.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Keine.

**G Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Volkswirtschaft im Allgemeinen**

Mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Schulordnungsgesetz soll die bisher fehlende Möglichkeit der steuerrechtlichen Absetzung von Schulgeldzahlungen für den Besuch bestimmter Ergänzungsschulen geschaffen und der bisher bestehende Standortnachteil Nordrhein-Westfalens behoben werden.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der FDP  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-  
NEN**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)**

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG) vom 08. April 1952 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 462), wird wie folgt geändert:

#### **§ 45**

Nach § 45 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

#### **Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG)**

vom 8. April 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462)

#### **§ 45**

(1) Träger, Leiter und Lehrer einer Ergänzungsschule müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen diese Voraussetzungen von den vertretungsberechtigten Personen erfüllt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiter, Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen.

anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsicht bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Allgemeinbildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie die Feststellung nach § 22 Schulpflichtgesetz erfüllen.

Bei einer ausländischen allgemeinbildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

„Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

## **Begründung**

### **A Allgemein**

In Nordrhein-Westfalen sind Ergänzungsschulen nicht berechtigt, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen und genehmigte Ersatzschulen Zeugnisse auszustellen und Berechtigungen zu verleihen. Daher bereiten diese lediglich auf den Erwerb von Abschlüssen vor. Schülerinnen und Schüler müssen sogenannte Nichtschülerprüfungen ablegen, um die angestrebte Berechtigung zu erhalten.

An ausländischen Ergänzungsschulen kann zum Teil das Internationale Baccalaurèat (IB) erworben werden, das unter bestimmten Voraussetzungen auch für deutsche Schülerinnen und Schüler als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden kann.

Da es in fast allen anderen Bundesländern bereits schulrechtliche Regelungen gibt, die das Rechtsinstitut der „anerkannten Ergänzungsschule“ vorsehen und damit dort die Voraussetzungen auch für die steuerliche Geltendmachung des Schulgeldes für den Besuch bestimmter allgemeinbildender Ergänzungsschulen bestehen, wird jetzt auch im nordrhein-westfälischen Schulrecht eine Regelung getroffen, die eine solche steuerrechtliche Absetzungsmöglichkeit eröffnet. Hierdurch wird der Standortnachteil der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Ergänzungsschulen beseitigt. Für berufsbildende Ergänzungsschulen wird ein besonderes Anerkennungsverfahren eingeführt, auch wenn diese nicht unter das Steuerprivileg fallen.

Zugleich werden durch die Möglichkeit zur Anerkennung den Ergänzungsschulen als Innovationsträgern bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von allgemeiner und beruflicher Bildung mehr Möglichkeiten und Motivation gegeben. Das herausragende Kennzeichen der freifinanzierten Ergänzungsschulen ist gerade ihre Nähe zur Wirtschaft und zu den Dienstleistungen im Gesundheitsbereich. Der sich daraus ergebende Zwang, zeitnah zu arbeiten und sich möglichst aktuell auf dem neuesten Stand in sächlicher, personeller und inhaltlicher Hinsicht zu bewegen, ist für die Weiterentwicklung des Schulwesens förderlich. Mit der Neufassung des Gesetzes trägt der Staat durch entsprechende Rahmenbedingungen Sorge dafür, dass Ergänzungsschulen ein fester Bestandteil des pluralistischen Schulwesens bleiben und dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden (z. B. gegenüber freien Trägern anderer Bundesländer, die den Status der Anerkennung besitzen und Dependancen in Nordrhein-Westfalen unterhalten).

### **B Im Einzelnen**

1. zu § 45 Abs. 4  
Die Vorschrift ermöglicht die Anerkennung von berufsbildenden Ergänzungsschulen und beschreibt die Voraussetzungen für diese. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der staatlich genehmigten Prüfungsordnung und des staatlich genehmigten Lehrplans wird das Recht, Prüfungen abzuhalten, gewährt.
2. zu § 45 Abs. 5  
Bei allgemeinbildenden Ergänzungsschulen wird das Verfahren der Anerkennung mit dem nach § 22 Schulpflichtgesetz vorgeschriebenen verbunden, wonach die obere Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht feststellen kann, dass an der Ergänzungsschule das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt wird. Anerkennungsfähig sind deutsche wie ausländische Ergänzungsschulen.

Edgar Moron  
Carina Gödecke  
Manfred Degen

und Fraktion

Jürgen Rüttgers  
Heinz Hardt  
Bernhard Recker

und Fraktion

Jürgen Möllemann  
Marianne Thomann-Stahl  
Ralf Witzel

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel

und Fraktion



## 69. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 10. Oktober 2002

<b>Mitteilungen des Präsidenten</b> .....	7047 A	Dr. Axel Horstmann (SPD) .....	7064 D
			7076 B
<b>1 Verwaltungsmodernisierung in der Polizei - Fehlentwicklungen vorbeugen</b>		Dr. Ingo Wolf (FDP) .....	7066 D
Antrag		Ewald Groth (GRÜNE).....	7069 C
der Fraktion der SPD und			7077 A
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Dr. Fritz Behrens, Innenminister .....	7071 B
Drucksache 13/3063 .....	7047 B	Manfred Palmén (CDU) .....	7074 B
		Edgar Moron (SPD)	
Hans-Peter Meinecke (SPD).....	7047 B	(zu einer persönlichen Erklärung).....	7078 B
Monika Düker (GRÜNE).....	7049 D	Edith Müller (GRÜNE)	
	7062 C	(zu einer persönlichen Erklärung).....	7078 D
Dr. Wilhelm Droste (CDU).....	7051 B	Ergebnis .....	7079 A
Horst Engel (FDP).....	7054 B		
Dr. Fritz Behrens, Innenminister .....	7058 A	<b>3 Nachwahl eines Mitglieds des Ältestenrates</b>	
Theodor Kruse (CDU) .....	7061 B	Wahlvorschlag der	
Ergebnis .....	7063 A	Fraktion der CDU	
		Drucksache 13/3083 .....	7079 B
<b>2 Rettet die Kommunen!</b>		Ergebnis .....	7079 B
<b>Notprogramm zur Wiederherstellung der</b>			
<b>kommunalen Handlungsfähigkeit</b>		<b>4 Nachwahl eines Mitgliedes des Kontrollgre-</b>	
Antrag		<b>miums gemäß § 24 des Verfassungsschutz-</b>	
der Fraktion der CDU		<b>gesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	
Drucksache 13/2998		Wahlvorschlag der	
Entschließungsantrag		Fraktion der CDU	
der Fraktion der SPD und		Drucksache 13/3082 .....	7079 C
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Ergebnis .....	7079 C
Drucksache 13/3091 .....	7063 B		
Franz-Josef Britz (CDU).....	7063 B		

**5 Wahl der Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)**

Wahlvorschläge  
der Fraktionen  
SPD - Drucksache 13/3060,  
CDU - Drucksache 13/3080,  
FDP - Drucksache 13/3062,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -  
Drucksache 13/3036 ..... 7079 D  
  
Ergebnis ..... 7080 C

**6 Nachwahl von Mitgliedern des Landtags für den Ausschuss für Wohnungsbauförderung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Wahlvorschlag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3049 .....7081 A  
  
Ergebnis .....7081 A

**7 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3064  
  
erste Lesung.....7081 A  
  
Manfred Degen (SPD).....7081 B  
Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 7081 D  
Ralf Witzel (FDP) .....7083 A  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....7084 A  
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung..... 7084 D  
  
Ergebnis .....7086 A

**8 Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes (SchPFIG)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3065  
  
erste Lesung ..... 7086 A  
  
Manfred Degen (SPD).....7086 B  
Sybille Haußmann (GRÜNE).....7087 A  
Marie-Theres Ley (CDU) .....7088 B  
Ralf Witzel (FDP).....7089 B  
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung .....7090 D  
  
Ergebnis.....7091 D

**9 Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/3021 - Neudruck  
  
erste Lesung .....7091 D  
  
Michael Solf (CDU).....7092 A  
7100 A  
Wolfgang Große Brömer (SPD).....7094 A  
Ralf Witzel (FDP) .....7095 C  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) .....7096 A  
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung .....7097 D  
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) .....7099 A  
  
Ergebnis.....7100 C

**10 Richtige Schulwahl von großer Bedeutung - Fehlentwicklungen möglichst vermeiden - Übergangsverfahren verbindlicher gestalten**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/3020 .....7100 D  
  
Bernhard Recker (CDU) .....7100 D  
Ute Schäfer (SPD) .....7103 A



Ralf Witzel (FDP) .....7105 A  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 7106 C  
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung..... 7107 C  
Marie-Theres Kastner (CDU) .....7109 A  
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 7110 D

Ergebnis ..... 7111 C

**11 Gesetz zur Aufhebung des Hochschulge-  
bührengesetzes, zur Einführung von Stu-  
dienkonten und zur Erhebung von Hoch-  
schulgebühren (Studienkonten- und  
-finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur  
Änderung des Hochschulgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/3023

erste Lesung..... 7111 D

Gabriele Behler, Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung.....7112 A  
Dietrich Kessel (SPD) .....7114 A  
Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU).. 7116 C  
Dr. Friedrich Wilke (FDP)..... 7118 C  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) .....7120 B  
Manfred Kuhmichel (CDU)..... 7121 D  
Joachim Schultz-Tornau (FDP).....7123 B

Ergebnis .....7124 A

**12 Deponie-Ranking für NRW bringt Planungs-  
sicherheit**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/3046 .....7124 A

Hans Peter Lindlar (CDU) .....7124 B  
7132 A  
Hans Krings (SPD)..... 7125 C  
Holger Ellerbrock (FDP)..... 7126 C  
Johannes Rimmel (GRÜNE)..... 7128 C  
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz ..... 7129 C

Ergebnis .....7133 B

**13 EU-Vorgaben 1 : 1 umsetzen - Grundsätze  
der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl von  
Schutzfestsetzungen im Bereich von FFH-  
und Vogelschutzgebieten beachten**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/3048 .....7133 C

Felix Becker (FDP) .....7133 C  
7140 D  
Irmgard Schmid (SPD).....7134 C  
Clemens Pick (CDU)..... 7136 B  
Reiner Priggen (GRÜNE) .....7137 D  
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz.....7138 D

Ergebnis .....7141 A

**14 Hände weg vom Filmbüro NRW**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/3055 ..... 7141 B

Richard Blömer (CDU)..... 7141 B  
7152 A  
Marc Jan Eumann (SPD).....7144 C  
Dr. Stefan Grüll (FDP) .....7146 D  
Oliver Keymis (GRÜNE) ..... 7148 A  
Dr. Michael Vesper, Minister für  
Städtebau und Wohnen, Kultur  
und Sport ..... 7149 A

Ergebnis .....7152 C

**15 Gesetz über den Verband zur Sanierung und  
Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-West-  
falen und zur Änderung des Landesabfall-  
gesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/3054

erste Lesung .....7152 D

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz.....7152 D

Klaus Strehl (SPD) .....	7153 D
Hubert Schulte (CDU) .....	7154 C
Holger Ellerbrock (FDP) .....	7155 A
Johannes Remmel (GRÜNE) .....	7155 C
Ergebnis .....	7156 A

**Entschuldigt waren für den 10.10.2002:**

Regierung:	Wolfgang Clement, Ministerpräsident	
	Harald Schartau, Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	(16.00 Uhr bis 18.00 Uhr)
	Peer Steinbrück, Finanzminister	
SPD:	Dr. Manfred Dammeyer Dr. Frank Freimuth Wolfgang Röken Heinz Wirtz	(ab 14.00 Uhr) (ab mittags)
CDU:	Tanja Brakensiek Ursula Doppmeier Lothar Hegemann Manfred Luckey Laurenz Meyer Gerhard Wächter	(12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
FDP:	Dr. Jens Jordan Jürgen W. Möllemann	

(A) **6 Nachwahl von Mitgliedern des Landtags für den Ausschuss für Wohnungsbauförderung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Wahlvorschlag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3049

Eine Debatte ist nicht vorgesehen, sodass ich unmittelbar über diesen Wahlvorschlag **abstimmen** lasse. Ich bitte diejenigen, die dem Wahlvorschlag zustimmen, um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der **Wahlvorschlag Drucksache 13/3049** einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

**7 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3064

(B)

erste Lesung

Ich eröffne die Debatte und erteile zunächst Herrn Kollegen Degen für die SPD-Fraktion das Wort.

**Manfred Degen (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir diesen Gesetzentwurf einvernehmlich vorlegen können, obwohl er einige Irrungen und Wirrungen auf dem Weg ins Parlament hinter sich hat. Aber vergessen wir das einmal! Es geht um die Änderung von § 45 Schulordnungsgesetz, und zwar um die Formulierung, dass Ergänzungsschulen eine Anerkennung bekommen können. Hierbei ist Nordrhein-Westfalen bisher aus dem Konzert der anderen Bundesländer herausgefallen.

Man könnte es für eine Kleinigkeit halten, wenn man jetzt nicht mehr von Ergänzungsschulen, sondern, wenn sie einen Antrag stellen, von anerkannten Ergänzungsschulen spricht, aber das hat bestimmte Konsequenzen:

Einmal kann anerkannten Ergänzungsschulen ein Prüfungsrecht zuerkannt werden. Allerdings wird

die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Schulaufsicht bestellt. Es ermöglicht aber ein pädagogisch besseres Arbeiten in diesen Schulen, wenn man dort auch die Prüfung ablegen kann und nicht nur die Möglichkeit hat, über eine Nichtschülerprüfung den Abschluss zu erreichen.

(C)

Das Zweite betrifft die steuerliche Seite. Wir hatten diese Diskussion schon einmal vor einigen Jahren im Zusammenhang mit der Japanischen Schule in Düsseldorf. Es wurde das Anliegen an uns herangetragen, diese Änderung vorzunehmen, damit auch diejenigen, die ihr Kind an eine anerkannte Ergänzungsschule schicken, das Schulgeld zu 30 % steuerlich absetzen können.

Ich erinnere mich an eine kleine Pressemeldung im letzten halben Jahr. Darin ging es um den Standort, auch um den Standort der Japaner hier in Düsseldorf. In dem Zusammenhang wurde auch die Anerkennung von Ergänzungsschulen als ein Faktor für die Entscheidung genannt, welchen Standort man behalten oder einnehmen wird. Von daher hat Nordrhein-Westfalen als Land ein Interesse, den bisherigen Standortnachteil in einen Standortvorteil umzuwandeln.

Bei den allgemein bildenden Ergänzungsschulen braucht kein Antrag gestellt zu werden. Da wird überprüft, ob an diesen Schulen die Schulpflicht zumindest bis zur Erlangung des Hauptschulabschlusses erfüllt werden kann. Dann läuft das Anerkennungsverfahren ohne besonderen Antrag.

(D)

Ich schlage vor, dass wir dieses Gesetzgebungsverfahren möglichst schnell vollziehen, da Einvernehmlichkeit zwischen allen Fraktionen besteht, und es in der Sitzung des Schulausschusses am 27. November noch mit auf die Tagesordnung nehmen. Wir brauchen nicht lange darüber zu diskutieren, aber formal muss das sein, damit wir die zweite Lesung möglichst noch im Dezember vornehmen können.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Degen. - Für die CDU-Fraktion hat Herr Kollege Schlebusch das Wort.

**Hans-Martin Schlebusch (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich auch, dass wir mit diesem gemeinsamen Gesetzentwurf

(A) ein langjähriges, mehr als berechtigtes Anliegen der Ergänzungsschulen in unserem Land erfüllen. Die Ergänzungsschulen erhalten dadurch endlich den Status, den sie in anderen Bundesländern bis auf wenige Ausnahmen schon besitzen. Es freut mich auch, dass das persönliche Engagement in der Sache - Herr Norpoth ist auf der Tribüne - nunmehr in Gesetzesform gegossen wird.

Sie haben, Herr Degen, von dem Standortnachteil für die 230 angezeigten allgemein bildenden und berufsbildenden Ergänzungsschulen in Nordrhein-Westfalen gesprochen durch die Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 26. April 1996 in unserem Land, der die Erlangung bzw. Nachholung von Schulabschlüssen regelt, sowie durch die damalige steuerliche Schlechterstellung. Mit diesem Gesetzentwurf können die Eltern im Bereich der staatlich allgemein bildenden Ergänzungsschulen endlich 30 % des Schulgeldes von der Steuer absetzen. Ich erinnere daran, dass Ergänzungsschulen vom Land nicht refinanziert werden und daher Schulgeld erheben müssen.

Sie haben bei den internationalen Schulen, die auch bei den Ergänzungsschulen vertreten sind, die Japanische Schule in Düsseldorf erwähnt und auf den Standortnachteil hingewiesen.

(B) Durch diese Gesetzesänderung wird der Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen mit der hohen Anzahl hier ansässiger internationaler Firmen gestärkt. Diese Firmen können jetzt ihrer internationalen Belegschaft unser Land schmackhaft machen, weil deren Kinder jetzt auch in Nordrhein-Westfalen anerkannte internationale Schulen leichter besuchen können. So etwas ist international für den Wirtschaftsstandort NRW vielleicht wirkungsvoller als ein Metrorapid.

Meine Damen und Herren, mit der Anerkennung von berufsbildenden Ergänzungsschulen nach § 45 Abs. 4 Schulordnungsgesetz - neu - wird diesen Schulen die Möglichkeit eröffnet, staatlich anerkannte Ausbildungsgänge anzubieten, die es an staatlichen oder privaten Berufskollegs noch nicht gibt bzw. deren Abschluss nach Berufsbildungsgesetz oder als Beruf nach Landesrecht nicht vorgesehen ist. Hier sind vor allem Berufsfelder im kaufmännischen Bereich, im Gesundheitsbereich und im Bereich der neuen Technologien, der neuen Medien und der Kunst zu nennen. Das hebt einen gravierenden Standortnachteil für junge Menschen in Nordrhein-Westfalen auf, die bisher entsprechende staatlich anerkannte Ausbildungen

nur in anderen Bundesländern absolvieren können. (C)

Ich will zum Abschluss drei kurze Bemerkungen machen, da wir uns im Plenum nicht häufig über Privatschulen unterhalten.

Erste Bemerkung: Als Schul- wie Mittelstandspolitiker bin ich zutiefst davon überzeugt, dass Privatschulen Ausdruck einer pluralistisch verfassten Gesellschaft sind. Eine zentrale Lehre aus PISA ist, dass wir ohne deutlich mehr Wettbewerb unser Schulsystem nicht werden renovieren und international wieder hoffähig machen können. Wenn es uns gelingt, Bildungsstandards, zertifizierte Qualifikationen und Teilqualifikationen bundesweit anzubieten und eine staatliche Schulaufsicht und Prüfungshoheit in den Ländern als Regulator einzurichten, dann können allgemeinbildende wie auch berufsbildende Ergänzungsschulen das staatliche Schulwesen und damit auch die Landesfinanzen in nicht unerheblichem Umfang entlasten.

Zweite Bemerkung: Wir als CDU sind sehr gespannt, wie die Landesregierung die von ihr angestrebte Reform der Ersatzschulfinanzierung für die 400 Ersatzschulen zu Ende führen will und wird. Wir werden u. a. sehr streng darauf achten, wie die kleinen pädagogischen Einheiten erhalten werden sollen und können. (D)

Dritte Bemerkung: Im Zusammenhang mit meinen Recherchen zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz bin ich z. B. auf Schulen gestoßen wie die Lehranstalt für technische Assistenten der Medizin, Schule für medizinische Heilberufe in Köln. In Nordrhein-Westfalen ist diese Art von Schulen nicht vom Schulgesetz erfasst, sie sind also weder Ersatz- noch Ergänzungsschule. Sie sind Ausbildungseinrichtung gemäß MTA-Gesetz und fallen unter § 46 Schulordnungsgesetz, freie Unterrichtseinrichtung.

**(Vorsitz: Vizepräsidentin Edith Müller)**

Wir sollten gemeinsam darüber nachdenken, die Einordnung solcher Schulen entsprechend abzuändern.

Ich nehme gern den Vorschlag von Herrn Degen auf, Ende November darüber im Schulausschuss zu diskutieren und die Gesetzentwürfe möglichst in die dann folgenden Plenarsitzungen hineinzunehmen. Ich sehe der Diskussion im Ausschuss

- (A) weniger mit Spannung als im Interesse der gemeinsamen Sache entgegen, die Ergänzungsschulen im Lande entsprechend zu stärken.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Schlebusch. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Witzel das Wort.

**Ralf Witzel<sup>\*)</sup>** (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir als FDP-Landtagsfraktion begrüßen den fraktionsübergreifenden Kompromiss zur besseren Rechtstellung privater Ergänzungsschulen in Nordrhein-Westfalen.

Bislang existieren erhebliche rechtliche Nachteile für Privatschulen bei der Vergabe von Bildungsabschlüssen. Dieser Status quo ist nicht nur für die betroffenen Schüler unerfreulich, die sich oftmals trotz einer hohen fachlichen Qualifikation so genannten Nichtschülerprüfungen unterziehen müssen, um ihre Schulleistungen zertifiziert zu bekommen, sondern dies ist bislang vor allem ein Standortnachteil für Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern gewesen.

- (B) Der FDP-Landtagsfraktion liegen Privatschulen am Herzen. Sie sind oft Quelle für bildungspolitische Innovation. Deshalb sind wir als FDP-Landtagsfraktion seit anderthalb Jahren in Bemühungen, zu rechtlichen Verbesserungen zu kommen. Ich verweise in dieser Angelegenheit auch auf die Landtagsdrucksache 13/1111.

Ergänzungsschulen sind in unserem Bildungssystem von großer Bedeutung. Sie schaffen oftmals Innovation. Die Ergänzungsschulen sind ein für Neuentwicklungen besonders prädestiniertes Feld der Bildungspolitik. Es handelt sich dabei meist um inhaltliche Neuentwicklungen. Gerade im Berufsbildungssektor dürfen diese Innovationen nicht unterschätzt werden. Technischer Fortschritt und ökonomische Veränderungen stellen ständig neue Anforderungen an die Berufstätigen. Darauf reagieren Ergänzungsschulen zügig und bilden einen Berufsnachwuchs aus, der diesen Anforderungen gewachsen ist. Dies ist vor allem im Bereich kommunikativer Skills, interkultureller Erfahrungen oder auch bei Fähigkeiten im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu sehen. Hier leisten Ergänzungsschulen oftmals eine wichtige interdisziplinäre Verzahnung vieler bislang als getrennt betrachteter Bereiche in den

- Feldern Technik/Wirtschaft, Gesundheitswesen/Wirtschaft, Kultur/Wirtschaft sowie Medizin/Informationstechnologien. (C)

Mit diesen Ausbildungsmöglichkeiten tragen die Ergänzungsschulen in Nordrhein-Westfalen erheblich dazu bei, der Problematik der Jugendarbeitslosigkeit entgegen zu wirken, indem sie zukunftsgerechte Ausbildungsgänge offerieren. Ergänzungsschulen berücksichtigen veränderte soziale Bedingungen flexibel. Viele junge Menschen sind durch den Wandel ihrer Lebensbedingungen wie häufigem familiären Wohnsitzwechsel oder dem Zerschlagen von Familienstrukturen nicht immer in der Lage, sich im Regelschulsystem auf ihre schulischen Abschlüsse anforderungsgerecht vorzubereiten. Hier bieten viele Ergänzungsschulen hilfreiche Möglichkeiten der Vorbereitung auf staatliche Prüfungen oder internationale Abschlüsse.

Im Ergebnis finden junge Menschen, die aus oft nicht selbst zu vertretenden Gründen aus der üblichen Schullaufbahn ausgebrochen sind, in Ergänzungsschulen mit ihren individuellen Möglichkeiten der Förderungen wieder in den planvollen Bildungsweg zurück.

Ergänzungsschulen nutzen dabei oftmals die Möglichkeit, neue methodisch-didaktische Wege zu gehen, beispielsweise durch Bildung spezifischer Leistungsschwerpunkte, begabungsgerechte Lehrpläne, handlungsorientiertes Lernen oder eine Betreuung und Begleitung über die reguläre alltägliche Schulzeit hinaus. (D)

Damit haben Ergänzungsschulen schließlich auch eine wichtige wirtschafts- und strukturpolitische Funktion. Für viele Kommunen ist ihr Vorhandensein ein wichtiger Standortfaktor in der Ansiedlungspolitik. Dies gilt in besonderer Weise auch für internationale Schulen.

Deshalb sollten wir nun als Landtag insgesamt schnellstmöglich diese Gesetzesinitiative auch in geltendes Recht umsetzen. Nutzen wir die Chance, gemeinsam und zügig für eine bessere Rechtsstellung der Privatschulen zu sorgen. Tausende von Schülern in unserem Land werden es uns danken. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

(A) **Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Witzel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Löhrmann das Wort.

**Sylvia Löhrmann (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das ganz Besondere bei diesem Tagesordnungspunkt ist wirklich, dass wir erstmals, seit wir hier in dieser Legislaturperiode um bildungspolitische Zielsetzungen und Umsetzungen ringen, eine gemeinsame Gesetzesinitiative von SPD, CDU, FDP und Grünen auf den Weg bringen. Das ist als solches auch wert, festgehalten zu werden. Es zeigt, dass wir, wenn wir wollen und wenn es Gemeinsamkeiten gibt, das auch hinkriegen können.

(Beifall bei der FDP)

Die Motivation ist von den Kollegen dargelegt worden. Aus unserer Sicht will ich zwei Punkte noch einmal verstärken, meine Damen und Herren.

Es herrscht große Übereinstimmung, dass die Verantwortung des Staates für eine gute Bildung aller Kinder wichtig ist, dass dieser Rahmen gebraucht wird und dass sich der Staat - das wird uns ja manchmal auch vorgeworfen - eben nicht aus der Verantwortung herausziehen sollte, nicht die Verantwortung etwa den Kommunen übertragen sollte und sie nicht allein lassen sollte mit der Bereitstellung eines qualifizierten Bildungswesens. Gleichzeitig kommt der Konsens zum Ausdruck, den Wert von Ergänzungsschulen anzuerkennen, sie zu nutzen und gleichzustellen.

(B)

Denn zum einen wird das Angebot, was bestimmte Fachrichtungen, bestimmte Zweige und berufliche Kompetenzen angeht, ergänzt, wie der Name schon sagt.

Der andere Punkt ist: Natürlich geben Privatschulen, freie Schulen, autonome Schulen oftmals Impulse. Sie haben manchmal durch ihre größeren Freiräume die Möglichkeiten, über den üblichen Rahmen hinauszugehen. Diese Impulse wirken dann - das ist auch richtig und gut - in das staatliche Schulwesen zurück. Insofern besteht hier große Übereinstimmung.

Herr Schlebusch - Sie haben das eben angesprochen - ich möchte aber in einem Punkt vor zu großer Euphorie warnen, nämlich davor zu glauben, als würde allein dadurch jetzt etwas ins Lot

kommen, von dem wir nach PISA denken, dass es in Ordnung gebracht werden muss.

(C)

Denn andere Schulsysteme, etwa die in den skandinavischen Ländern, verfügen nur über ganz wenige Privatschulen. Und dennoch stehen diese Länder an der Spitze. Der Hoffnung also, dass durch die beabsichtigte Gesetzesänderung die Aufgaben, die durch PISA aufgezeigt vor uns liegen, gelöst würden, würde ich mich nicht anschließen. Dies zeigt auch das Beispiel der Niederlande mit zwar sehr vielen Privatschulen, aber einem eklatanten Lehrermangel. Vielmehr müssen wir uns intensiv um alle Schulen des Landes und den vorschulischen Bereich kümmern. Wir sollten nüchtern zur Kenntnis nehmen, dass Ersatz- und Ergänzungsschulen insofern kein Allheilmittel sind.

Damit soll aber die große Gemeinsamkeit nicht getrübt werden. Wir stimmen der Überweisung zu. Wir sind auch an einer zügigen Beratung und einem schnellen Abschluss des Verfahrens interessiert. - Schönen Dank.

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Frau Löhrmann. - Für die Landesregierung hat jetzt Frau Ministerin Behler das Wort.

(D)

**Gabriele Behler,** Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist richtig: Wir haben uns in den vergangenen Jahren im Plenum und im Ausschuss für Schule und Weiterbildung mit den Ergänzungsschulen nur sehr selten befasst. Wenn wir über Privatschulen gesprochen haben, dann haben wir in der Regel die staatlich genehmigten Ersatzschulen gemeint.

Ergänzungsschulen haben zwar nach ihrer Aufgabenstellung, ihren Unterrichtsgegenständen und ihrer Organisationsform schulischen Charakter. Anders als Ersatzschulen stehen Ergänzungsschulen aber - wie schon ihr Name sagt - außerhalb des allgemeinen Schulaufbaus. Sie bieten Schulformen und Unterrichtsinhalte an, die das staatliche Schulsystem gar nicht oder in der jeweiligen Form so nicht kennt.

Mit dem jetzt von allen Fraktionen gemeinsam eingebrachten Gesetzentwurf soll die rechtliche Stellung dieser Ergänzungsschulen verbessert werden. Ich will unterstreichen: Ich begrüße dieses ausdrücklich.

(A) Denn Vielfalt und Qualität unseres Bildungswesens zeigen sich nicht nur im Angebot der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen. Wir haben mehr als 200 angezeigte Ergänzungsschulen in Nordrhein-Westfalen. Sie tragen in der Tat dazu bei, unser Bildungsangebot zu bereichern. Das gilt besonders auch für die berufsbildenden Ergänzungsschulen.

An etwa 30 berufsbildenden Ergänzungsschulen werden gegenwärtig innovative Ausbildungsmöglichkeiten für neue Berufsfelder angeboten. Mit der durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen staatlichen Anerkennung erhalten diese Schulen erstmals das Recht, nach staatlich genehmigten Prüfungs- und Ausbildungsordnungen Zeugnisse auszustellen und Abschlüsse zu vergeben. Diese Schulen werden damit für junge Menschen, die sich auf ihre berufliche Zukunft vorbereiten wollen, attraktiver.

Allgemeinbildende Ergänzungsschulen sollen dann staatlich anerkannt werden, wenn festgestellt wird, dass dort die Schulpflicht erfüllt werden kann. Das bedeutet, dass sie ihre Schülerinnen und Schüler mindestens auf das Bildungsziel der Hauptschule vorbereiten müssen.

(B) Die staatliche Anerkennung wird jedoch nichts daran ändern, dass die allgemeinbildenden Ergänzungsschulen selbst keine Abschlüsse und Berechtigungen verleihen können. Staatliche Abschlüsse können von diesen Schulen ausgehend weiterhin nur durch die Teilnahme an der so genannten Externenprüfung erworben werden.

Von der Möglichkeit der staatlichen Anerkennung sollen die in Nordrhein-Westfalen gelegenen ausländischen Schulen nicht ausgeschlossen sein. Ich will ausdrücklich unterstreichen, was Herr Kollege Degen auch noch einmal angesprochen hat. Ich glaube, die anderen Fraktionen sind ja auch darauf eingegangen.

Zurzeit haben wir etwa 25 solcher ausländischen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ihre Zielgruppe sind insbesondere ausländische Kinder und Jugendliche, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Zahlen solcher Kinder steigen natürlich. Je enger die Wirtschaftsräume zusammenwachsen und je stärker die Mobilität - auch die internationale Mobilität - von Familien wird, desto häufiger gibt es auch Nachfrage nach solchen Angeboten.

Voraussetzung zur Anerkennung einer ausländischen Schule muss deswegen im Interesse dieser Kinder und Jugendlichen sein, dass Organisation und Unterricht an diesen Schulen den in dem jeweiligen ausländischen Staat auch geltenden Regelungen entsprechen und dass dies von der Botschaft oder von der ausländischen Schulbehörde ausdrücklich bestätigt wird. (C)

Ich finde es auch richtig und notwendig, dass wir darauf bestehen; denn wie sonst sollten wir vertreten, dass ausländische Kinder und Jugendliche ihre Schulpflicht nicht an einer deutschen Schule, sondern an einer ausländischen Schule erfüllen, wenn das nicht den rechtlichen Bedingungen im entsprechenden Heimat- oder Herkunftsland entspricht.

Die von uns allen gewollte Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Ergänzungsschulen wird nicht dazu führen - es gebietet die Ehrlichkeit, dies auch deutlich zu sagen -, dass diese Schulen künftig staatliche Zuwendungen erhalten. Aber die staatliche Anerkennung - darauf haben Sie bereits hingewiesen - schafft die landesrechtliche Voraussetzung dafür, dass das bei dem Besuch von allgemein bildenden Ergänzungsschulen zu zahlende Schulgeld teilweise steuerlich abgesetzt werden kann. Das ist - das ist in der Tat richtig - in etlichen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bisher schon möglich. Insoweit ist es auch richtig, dass man auf diese Weise einen Faktor im Standortwettbewerb zusätzlich zu benennen hat. (D)

Ich will aber auch darauf hinweisen, dass das für den Staat natürlich Einnahmeausfälle bedeutet. Wir verzichten an dieser Stelle auf Einnahmen, obwohl wir - das wissen Sie alle - bei der öffentlichen Hand nicht gerade mit Einnahmen gesegnet sind und uns Einnahmen an vielen Stellen sehr schmerzlich fehlen. Dies ist nämlich ein Abwägungsprozess.

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Frau Ministerin, ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Redezeit beendet ist.

**Gabriele Behler,** Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung: Ich bin auch schon fertig. Das war nämlich mein letzter Punkt. - Und in diesem Abwägungsprozess entscheiden wir uns so, wie die Fraktionen es heute vorgetragen haben.

(A) Ich begrüße es, dass hierüber Konsens besteht. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD, FDP und GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Frau Ministerin Behler. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3064** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung** - federführend - und an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

#### 8 Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes (SchPflG)

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3065

(B) erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Degen das Wort für die Fraktion der SPD. Bitte schön, Herr Degen.

**Manfred Degen (SPD):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir haben hier einen Antrag auf Änderung des Schulpflichtgesetzes, bei dem vielleicht noch die Chance besteht, dass wir im Laufe der Beratungen zu einem einvernehmlichen Antrag kommen; denn das Anliegen, das hier geregelt werden soll, ist eigentlich ein Anliegen aller Fraktionen im Landtag.

Es geht darum, für Kinder von Asylbewerbern und Ausländern auch die Schulpflicht nach dem Schulpflichtgesetz in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Bisher haben diese Kinder die Möglichkeit, freiwillig am Unterricht teilzunehmen. Wir wissen aber zurzeit nicht genau, wie viele der Betroffenen von der Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme Gebrauch machen. Wir werden im Laufe der Zeit feststellen, wie viele wir dann durch die Schulpflicht zusätzlich erreichen. Eines ist nämlich unbestritten: Die Kinder von Asylbewerber sollen,

auch wenn ihr endgültiger Aufenthaltsstatus noch nicht geregelt ist, am Schulunterricht teilnehmen. (C)

Mit dieser Gesetzesänderung erfüllen wir zudem eine Forderung aus der Integrationsoffensive, in deren Text es heißt, dass das Schulrecht für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu einer echten Schulpflicht ausgeweitet werden soll. Dem wollen wir durch die vorgeschlagene neue Formulierung in § 1 des Schulpflichtgesetzes nachkommen - ich zitiere -:

"Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungsstätte hat."

Jetzt kommt der Zusatz:

"Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerbern, sobald sie der Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist; im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländern der Schulpflicht, solange sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben."

Ich hatte bei der gestrigen Diskussion über den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Verbesserung der Integration den folgenden Punkt ausgeklammert. In dem Gesetzentwurf wird nämlich in Bezug auf das Schulpflichtgesetz vorgeschlagen, folgende Formulierung zu wählen: (D)

"Kinder von Asylbewerbern unterliegen auch dann der Schulpflicht, wenn sie sich nur für einen vorübergehenden Zeitraum im Lande Nordrhein-Westfalen aufhalten."

Ich glaube, dass die Formulierung in dem jetzt diskutierten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen präziser ist und auch die Ausländer einbezieht. Ich biete der CDU an, unserem Gesetzentwurf beizutreten, weil wir wollen, dass das Gesetz am 1. Februar 2003 in Kraft treten kann.

Ich glaube, wenn man sich hier auf eine Gemeinsamkeit einigen könnte, wäre ein Punkt aus dem Integrationsgesetz bereits aus der Diskussion herausgenommen.

Eine kleine Anmerkung: Bei allen juristischen Überprüfungen dieser Formulierung ist das Leseverständnis etwas unter die Räder gekommen. PISA ist überall. Nach meiner Auffassung folgt nur





---

## **Haushalts- und Finanzausschuss**

45. Sitzung (nichtöffentlich)

14. November 2002

Brühl - Bundesfinanzakademie

11.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Vorsitz: Elke Talhorst (SPD) (stellv. Vorsitzende)

Stenografen: Franz-Josef Eilting, Günter Labes

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	Seite
<b>1 Aufgaben und Schwerpunkte der Bundesfinanzakademie</b>	
Gespräch mit dem Präsidenten der BFA, Dr. Detlef Roland	1
- Bericht von Präsident Dr. Detlef Roland (BFA)	1
- Aussprache	3
<b>2 Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3023 Vorlage 13/1705 Zuschriften 13/2187, 13/2199, 13/2209, 13/2241, 13/2242, 13/2243, 12/2245, 13/2251, 12/2254, 13/2257, 13/2258, 13/2272	

In Verbindung damit:

**Keine Rückmeldegebühren in NRW - Haushaltssanierung nicht auf Kosten der Studierenden und Hochschulen**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/2659

5

Der Haushalts- und Finanzausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP, den **Antrag** der FDP-Fraktion **Drucksache 13/2659 abzulehnen**.

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 13/3023 ohne Votum** an den federführenden Ausschuss **zurückzugeben**.

**3 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
von SPD, CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 13/3064

-

Der Ausschuss **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss für Schule und Weiterbildung ohne Diskussion einstimmig die **Annahme** des Gesetzentwurfes.

**4 Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3044

7

Der Ausschuss **empfiehlt** dem federführenden Rechtsausschuss einstimmig die **Annahme** des Gesetzentwurfes.

lung durch ein Verfassungsgericht. Überlegungen gelte es insbesondere anzustellen im Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz, was etwa die einzuräumenden Fristen angehe, damit sich die Betroffenen auf eine neue Situation einstellen könnten. Genau diese Abwägung werde noch einmal vom neuen Finanzminister und dem Kabinett vorgenommen.

Die Landesregierung habe bei ihrem Gesetzentwurf bereits die Erkenntnis einbezogen und von 50 € Immatrikulationsgebühren abgesehen. Fest stehe weiter, wenn die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Gebühren für Langzeitstudierende, für Zweitstudierende und Senioren-Studierende erhoben würden, erbrächten diese etwa 109 Millionen € an Einnahmen. Träte das Gesetz aber erst zum Wintersemester in Kraft, bedeutete das einen hälftigen Ausfall der kalkulierten Einnahmen, was beim Prüfungsprozess ebenfalls Berücksichtigung finden müsste.

Was die Quantifizierung der Kosten angehe, werde versucht, im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung präziser zu werden. Aber diese Kosten könnten jetzt nicht quantifiziert werden, weil die Erhebung der Gebühren eine zusätzliche Aufgabe darstelle, ohne dass weitere Mittel und zusätzliches Personal den Hochschulen für deren Administrationsaufgaben bereitgestellt würden. Zweifellos stehe dahinter der Gedanke, den Ertrag nicht durch erhebliche Kosten schmälern zu wollen.

Was den Umgang mit den Einnahmen angehe, verweise er darauf, dass die Landesregierung nach zunächst einmal deutlich angestellten fiskalischen Überlegungen entschieden habe, dass die Einnahmen zunächst in voller Höhe in den Haushalt flössen, aber 2005 zur Hälfte den Universitäten und dem Haushalt und ab 2006 dann vollständig den Hochschulen zur Verfügung stehen sollten. Dieses Verfahren erscheine unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Situation des Landes und unter Einbeziehung der Interessen der Hochschulen als gut vertretbar und ausgewogen.

Zu **TOP 3** keine Diskussion (Ergebnis s. Beschlussteil).

#### **4 Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3044

Auf die Bitte von **Edith Müller (GRÜNE)**, die Kosten genauer zu beziffern, verweist **StS Dr. Noack (FM)** darauf, in einer Unterlage zu dieser Vorlage heiße es, Kosten entstünden für den Landeshaushalt lediglich durch das Aussortieren und den Transport der Akten bezüglich der Verfahren, die vom Verwaltungsgericht Minden übernommen werden sollten. Dadurch, dass gleichzeitig eine Entlastung beim abgebenden Verwaltungsgericht stattfinde, könne wohl prognostiziert werden, dass keine ins Gewicht fallenden Kosten entstünden. Vielmehr dürfte es unter Verwaltungseffizienzgesichtspunkten richtig sein, diese Maßnahme durchzuführen.

(Ergebnis s. Beschlussteil.)





---

## **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

27. Sitzung (öffentlich)

27. November 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.50 Uhr

Vorsitz: Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung -BVO)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/2800 und 13/3150

**Einzelplan 05 - Ministerium für Schule, Wissenschaft und  
Forschung**

**Bereich Schule und Ministerium**  
Vorlage 13/1648

**Einzelplan 15 - Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation  
und Technologie**

**Bereich Weiterbildung**  
Vorlagen 13/1662 und 13/1663

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2802

1

Nach der generellen Aussprache berät der Ausschuss die von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge, die von den Sprechern zunächst erläutert werden. Zu den Einzelberatungen wird auf Drucksache 13/3305 und die darin enthaltene Vorlage 13/1917 sowie auf Drucksache 13/3315 und die darin enthaltene Vorlage 13/1942 verwiesen.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung stimmt dem Entwurf des Einzelplans 05 - Bereich Schule - in der Fassung der beschlossenen Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung stimmt dem Entwurf des Einzelplans 15 - Bereich Weiterbildung - in der Fassung der beschlossenen Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

Sodann stimmt der Ausschuss für Schule und Weiterbildung dem Entwurf des Einzelplans 20 - Allgemeine Finanzverwaltung -, soweit er die Zuständigkeit des Ausschusses betrifft, mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

**2 AVO zu § 5 SchFG für das Schuljahr 2003/2004**

Vorlage 13/1796

30

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung stimmt der AVO zu § 5 SchFG für das Schuljahr 2003/2004 - Vorlage 13/1796 - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

**3 Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/3023

Vorlage 13/1705

30

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**4 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

der Fraktion der CDU

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/3064

31

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung stimmt dem Antrag Drucksache 13/3064 einstimmig zu.

**5 Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes (SchPflG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/3065

Vorlagen 13/1772 und 13/1782

**6 Sportunterricht an allgemein bildenden Schulen stärken**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2370

Vorlage 13/1777

**4 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3064

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung stimmt dem Antrag Drucksache 13/3064 einstimmig zu.

**5 Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes (SchPflG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3065  
Vorlagen 13/1772 und 13/1782

**6 Sportunterricht an allgemein bildenden Schulen stärken**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/2370  
Vorlage 13/1777

**7 Schülerinnen und Schüler an den Schulen für Lernbehinderung besser fördern**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/2376

In Verbindung damit:

**Sonderschulen stärken**

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/2437

Die Tagesordnungspunkte 5 bis 7 werden geschoben.

gez. Dr. Heinz-Jörg Eckhold

Vorsitzender

be/21.01.2003/22.01.2003



29.11.2002

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Schule und Weiterbildung**

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3064

#### 2. Lesung

### **Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/3064 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 29.11.2002/Ausgegeben: 04.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.



**Bericht****A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG) wurde durch Plenarbeschluss am 10. Oktober 2002 an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung - federführend - und zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Mit der Änderung des Schulordnungsgesetzes soll auch in Nordrhein-Westfalen das Rechtsinstitut der anerkannten Ergänzungsschulen eingeführt werden. Neben der Aufwertung dieser Schulen soll damit auch die Möglichkeit der steuerrechtlichen Anerkennung von "anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen" in bestimmten Fällen eröffnet werden.

**B Beratungsergebnisse**

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. November 2002 befasst und ihn mit Zustimmung aller Fraktionen einstimmig angenommen (siehe Vorlage 13/1809).

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. November 2002 ebenfalls mit Zustimmung aller Fraktionen einstimmig angenommen, nachdem zuvor fraktionsübergreifend Einvernehmen hergestellt war, dass eine inhaltliche Beratung nicht mehr erforderlich sei.

Dr. Heinz-Jörg Eckhold  
(Vorsitzender)





## 76. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 11. Dezember 2002

Mitteilungen des Präsidenten.....7567

- 1 **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BV0)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2800

Erste Ergänzung der Landesregierung  
Drucksache 13/3150

Zweite Ergänzung der Landesregierung  
Drucksache 13/3250

Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Haushalts- und Finanzausschusses zur  
zweiten Lesung

Drucksachen 13/3300 bis 3305, 13/3308,  
13/3310 bis 13/3315 und 13/3320

In Verbindung damit:

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes  
Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2002 bis  
2006**

Unterrichtung  
durch die Landesregierung  
- zur Beratung -  
Drucksache 13/2801

Und:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2003**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/2802

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
zur zweiten Lesung  
Drucksache 13/3317 .....7567

**Einzelplan 08: Wirtschaft, Mittelstand,  
Energie und Verkehr ....7568**

**a) Wirtschaft und Mittelstand .....7568**

Christian Weisbrich (CDU) .....7568  
Werner Bischoff (SPD) .....7570  
Dr. Gerhard Papke (FDP).....7572  
Rüdiger Sagel (GRÜNE) .....7574  
Harald Schartau, Minister für  
Wirtschaft und Arbeit .....7576

**b) Verkehr und Energie .....7578**

Heinz Hardt (CDU).....7578  
Gerhard Wirth (SPD) .....7580  
Christof Rasche (FDP) .....7582  
Peter Eichenseher (GRÜNE).....7585  
Dr. Axel Horstmann, Minister  
für Verkehr, Energie und  
Landesplanung .....7586

Ergebnis.....7588  
(siehe hierzu auch namentliche  
Abstimmung - Anlage)

**Einzelplan 15: Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und  
Technologie ..... 7589**

**a) Arbeit, Technologie, Qualifikation  
und Weiterbildung ..... 7589**

Rudolf Henke (CDU) ..... 7589  
Horst Vöge (SPD)..... 7591  
Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 7593  
Rüdiger Sagel (GRÜNE) ..... 7594  
Ralf Witzel (FDP)..... 7596  
Harald Schartau, Minister  
für Wirtschaft und Arbeit..... 7597

**b) Soziales ..... 7599**

Rudolf Henke (CDU) ..... 7599  
Horst Vöge (SPD)..... 7601  
Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 7603  
Marianne Hürten (GRÜNE) ..... 7605  
Birgit Fischer, Ministerin für  
Gesundheit, Soziales, Frauen  
und Familie ..... 7607

**c) Migration ..... 7609**

Thomas Kufen (CDU)..... 7609  
Britta Altenkamp (SPD) ..... 7611  
Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 7613  
Sybille Haußmann (GRÜNE)..... 7615  
Birgit Fischer, Ministerin für  
Gesundheit, Soziales, Frauen  
und Familie ..... 7617

Ergebnis..... 7619

**Einzelplan 05: Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und  
Technologie ..... 7619**

**a) Schule ..... 7619**

Bernhard Recker (CDU)..... 7619  
Manfred Degen (SPD)..... 7622  
Ralf Witzel (FDP)..... 7624  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) ..... 7626  
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,  
Jugend und Kinder ..... 7629

**b) Wissenschaft und Forschung ..... 7631**

Manfred Kuhmichel (CDU) ..... 7631  
Dietrich Kessel (SPD)..... 7633

Dr. Friedrich Wilke (FDP) .....7635  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....7638  
Hannelore Kraft, Ministerin für  
Wissenschaft und Forschung .....7640

Ergebnis.....7642

**Einzelplan 11: Frauen, Jugend, Familie  
und Gesundheit .....7643**

**a) Frauen und Familie .....7643**

Regina van Dinther (CDU).....7643  
Renate Drewke (SPD) .....7644  
Brigitte Capune-Kitka (FDP) .....7647  
Marianne Hürten (GRÜNE) .....7648  
Birgit Fischer, Ministerin für  
Gesundheit, Soziales, Frauen  
und Familie .....7650

**b) Jugend ..... 7653**

Thomas Mahlberg (CDU) .....7653  
Bernd Flessenkemper (SPD).....7655  
Christian Lindner (FDP).....7657  
Ute Koczy (GRÜNE).....7659  
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,  
Jugend und Kinder.....7661

**c) Gesundheit ..... 7664**

Rudolf Henke (CDU).....7664  
Michael Scheffler (SPD) .....7666  
Dr. Jana Pavlik (FDP).....7668  
Marianne Hürten (GRÜNE) .....7670  
Birgit Fischer, Ministerin für  
Gesundheit, Soziales, Frauen  
und Familie .....7672

Ergebnis.....7673

**Einzelplan 02: Ministerpräsident  
und Staatskanzlei .....7673**

**a) Ministerpräsident und  
Staatskanzlei .....7674**

Werner Jostmeier (CDU) .....7674  
Dorothee Danner (SPD) .....7675  
Marianne Thomann-Stahl (FDP) ....7676  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) .....7677  
Wolfram Kuschke, Minister  
im Geschäftsbereich des  
Ministerpräsidenten .....7678

<p><b>b) Landesplanung</b>..... 7679</p> <p>    Heinz Sahnen (CDU)..... 7679</p> <p>    Dr. Bernhard Kasperek (SPD)..... 7681</p> <p>    Holger Ellerbrock (FDP) ..... 7682</p> <p>    Johannes Remmel (GRÜNE)..... 7683</p> <p>    Dr. Axel Horstmann, Minister              für Verkehr, Energie und              Landesplanung ..... 7684</p> <p><b>c) Europaangelegenheiten</b>..... 7686</p> <p>    Dr. Stefan Berger (CDU) ..... 7686</p> <p>    Gabriele Sikora (SPD)..... 7687</p> <p>    Dietmar Brockes (FDP) ..... 7688</p> <p>    Ute Koczy (GRÜNE)..... 7688</p> <p>    Wolfram Kuschke, Minister              im Geschäftsbereich des              Ministerpräsidenten ..... 7689</p> <p><b>d) Medien</b> ..... 7691</p> <p>    Dr. Michael Brinkmeier (CDU)..... 7691</p> <p>    Marc Jan Eumann (SPD) ..... 7692</p> <p>    Dr. Stefan Grüll (FDP) ..... 7692</p> <p>    Oliver Keymis (GRÜNE)..... 7693</p> <p>    Wolfram Kuschke, Minister              im Geschäftsbereich des              Ministerpräsidenten ..... 7694</p> <p>Ergebnis..... 7694</p> <p><b>Einzelplan 01: Landtag</b>..... 7694</p> <p>Ergebnis..... 7694</p> <p><b>Einzelplan 13: Landesrechnungshof</b>... 7694</p> <p>Ergebnis..... 7694</p> <p><b>2 17. Gesetz zur Änderung des Abgeordn-          tengesetzes</b></p> <p>    Gesetzentwurf              der Fraktion der SPD,              der Fraktion der CDU,              der Fraktion der FDP und              der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN              Drucksache 13/3307..... 7695</p> <p>Ergebnis..... 7695</p>	<p><b>3 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über          die Vergütung von Berufsvormündern (Be-          rufsvormünderausführungsgesetz)</b></p> <p>    Gesetzentwurf              der Landesregierung              Drucksache 13/3094..... 7695</p> <p>Ergebnis..... 7695</p> <p><b>4 Zehntes Gesetz zur Änderung des Geset-          zes zur Ausführung der Verwaltungsge-          richtsordnung im Lande Nordrhein-          Westfalen</b></p> <p>    Gesetzentwurf              der Landesregierung              Drucksache 13/3044..... 7695</p> <p>Ergebnis..... 7695</p> <p><b>5 Verfassungsgerichtliches Verfahren über          den Antrag festzustellen, dass das Fünfte          Gesetz zur Änderung des Hochschulrah-          mengesetzes und anderer Vorschriften          (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002          (BGBl I S. 693) mit dem Grundgesetz un-          vereinbar und daher nichtig ist</b></p> <p>    2 BvF 2/02              Vorlage 13/1773..... 7695</p> <p>Ergebnis..... 7695</p> <p><b>6 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulord-          nungsgesetz (SchOG)</b></p> <p>    Gesetzentwurf              der Fraktion der SPD,              der Fraktion der CDU,              der Fraktion der FDP und              der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN              Drucksache 13/3064..... 7696</p> <p>Ergebnis..... 7696</p>
---	--

**7 Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/2992.....7696

Ergebnis.....7696

13/1120 - SpA

13/1542 - RA

13/1583 EA - RA

13/1586 - AEU

13/3231 EA - AEU

13/2723 - AGS

13/2993 - AIVV

13/3009 - AIVV

13/3063 - AIVV

13/3117 - AIVV

Drucksache 13/3319.....7697

Ergebnis.....7697

**8 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Grundgesetz**

Hier: **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Vorlage 13/1696

Beschlussempfehlung des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 13/3290.....7696

Ergebnis.....7696

**11 Beschlüsse zu Petitionen**

Übersicht 28.....7697

Ergebnis.....7697

**9 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/3202.....7696

Ergebnis.....7696

**10 In den Ausschüssen erledigte Anträge**

Hier: **Übersicht 21 gemäß § 88 Abs. 2 GeschO**

Abstimmungsergebnisse  
der Ausschüsse zu Drucksachen



**Entschuldigt waren für den 11. Dezember 2002:**

Regierung:	Peer Steinbrück, Ministerpräsident	(ab 18:30 Uhr)
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(ab 14:00 Uhr)
	Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 12:30 Uhr)
SPD:	Edgar Moron Lothar Niggeloh Wolfgang Röken	(bis mittags)
CDU:	Hermann-Josef Arentz Monika Brunert-Jetter Rolf Einmahl Marie-Theres Kastner	(ab 14:30 Uhr)
FDP:	Dr. Jens Jordan Jürgen W. Möllemann	
GRÜNE:	Barbara Steffens	

**6 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/3064

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
Drucksache 13/3273

zweite Lesung

Eine Beratung ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3273**, den Gesetzentwurf aller vier Fraktionen unverändert anzunehmen. Wer ist für die Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Beschlussempfehlung Drucksache 13/3273 einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet worden.

Ich rufe auf:

**7 Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/2992

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
Drucksache 13/3292

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten

der Vertriebenen und Flüchtlinge empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3292**, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Beschlussempfehlung Drucksache 13/3292 einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet worden.

Ich rufe auf:

**8 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Grundgesetz**

Hier: **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Vorlage 13/1696

Beschlussempfehlung des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 13/3290

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Ich lasse abstimmen. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, die Anmeldung der Landesregierung zum 31. Rahmenplan zur Kenntnis zu nehmen. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Wer ist dafür? - Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3290** des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

**9 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-gesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/3202

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 13/3299

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Dezember 2002 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetzes (SchOG)**



## **Artikel 1**

### **Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)**

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG) vom 08. April 1952 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 462), wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsicht bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Allgemeinbildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie die Feststellung nach § 22 Schulpflichtgesetz erfüllen.

Bei einer ausländischen allgemeinbildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.





# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2002

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	17. 12. 2002	17. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes . . . . .	638
1102 2005	18. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	638
2006	19. 12. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW durch Dienststellen der Landesverwaltung . . . . .	639
205	17. 12. 2002	Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) . . . . .	639
2120 2122 2124	17. 12. 2002	Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe . . . . .	641
223	18. 12. 2002	Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen . . . . .	644
223	17. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG) . . . . .	648
237 641	17. 12. 2002	Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung . . . . .	648
7831	26. 11. 2002	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2003 (TSK-BeitragsVO 2003) . . . . .	649
93	17. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW) . . . . .	650

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.**

Sie enthält alle Anlagen.

**Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2. Für die Universitäten Duisburg-Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Abs. 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 übergangsweise bis zum 31. Dezember 2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30. September 2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Ministerium  
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2002 S. 644.

223

**Gesetz zur Änderung  
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)  
Vom 17. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsicht bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Allgemeinbildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie die Feststellung nach § 22 Schulpflichtgesetz erfüllen.

Bei einer ausländischen allgemeinbildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2002 S. 648.

237

641

**Verordnung  
über die Einkommensgrenzen  
bei der sozialen Wohnraumförderung  
Vom 17. Dezember 2002**

Die Landesregierung verordnet:

237

Artikel 1

**Verordnung  
über die Abweichung von den Einkommensgrenzen  
nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetz  
(Verordnung zum  
Wohnraumförderungsgesetz-VO WoFG NRW)**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690) wird verordnet:

§ 1

Strukturelle Anpassung

(1) Bei Haushalten mit einer oder zwei Personen erhöhen sich die in § 9 Abs. 2 Satz 1 WoFG genannten Einkommensgrenzen für einen

1. Einpersonenhaushalt um 3.000 Euro
2. Zweipersonenhaushalt um 2.000 Euro.

(2) Die Einkommensgrenzen nach Absatz 1 und § 9 Abs. 2 WoFG erhöhen sich am 1. Januar 2006 und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt verändert hat. Die veränderten Einkommensgrenzen werden auf volle zehn Euro aufgerundet durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Fachministerium bekannt gegeben.

§ 2

Mietwohnraum

Bei der Förderung von Mietwohnraum gemäß § 13 WoFG dürfen die in § 1 und in § 9 Abs. 2 WoFG genannten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen

1. in Regionen mit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau,
2. bei Wohnraum, der für alte oder Menschen mit Behinderungen zweckgebunden ist,
3. bei der Umsetzung wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die





Elke Talhorst MdL

Stellvertretende Vorsitzende  
des Haushalts- und Finanzausschusses

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 - - 40002 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung  
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold MdL

Telefon: (0211) 884 - 0  
Durchwahl: 2627 / 2336

Düsseldorf, 20. Nov. 2002

im Hause

**Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der CDU, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 13/3064 -

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Eckhold,

das Plenum hat den o.g. Gesetzentwurf aller vier Fraktionen auch an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. November 2002 mit dem Gesetzentwurf befasst und ihn mit Zustimmung aller Fraktionen einstimmig angenommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Beratungsergebnis des Haushalts- und Finanzausschusses den Mitgliedern des von Ihnen geleiteten Ausschusses mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Talhorst



